



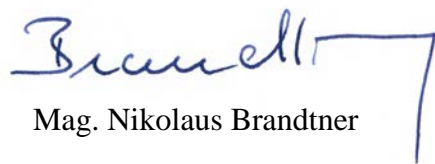
LANDES
VERWALTUNGS
GERICHT
VORARLBERG

TÄTIGKEITSBERICHT
2017

TÄTIGKEITSBERICHT 2017

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg hat in ihrer Sitzung vom 05.03.2018 gemäß § 16 des Landesverwaltungsgerichtsgesetzes, LGBl Nr 19/2013, nachstehenden Bericht über die Tätigkeit im Jahre 2017 und die dabei gesammelten Erfahrungen beschlossen.

Der Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Brandtner', with a long horizontal stroke extending to the right and a vertical line at the end.

Mag. Nikolaus Brandtner

INHALTSVERZEICHNIS

I. Bericht über die Tätigkeit

A Organisation	1
1. Allgemeines	1
2. Gesetzliche Grundlagen	1
3. Zuständigkeiten	2
4. Personelle Situation	3
5. Sitz und Ausstattung	4
6. Geschäftsverteilung	4
7. Vollversammlung	4
8. Dokumentation	4
9. PräsidentInnenkonferenz	5
B Verfahren	7
1. Anfall von Rechtssachen	7
2. Erledigung von Rechtssachen	8
3. Höchstgerichtliche Verfahren	9
a) Beschwerden und Revisionen gegen Entscheidungen des LVwG	9
b) Normprüfungsanträge des LVwG Vorarlberg	10
4. Verfahren vor europäischen Gerichtshöfen	10

II. Bericht über die bei der Tätigkeit gesammelten Erfahrungen

A Organisation	11
B Verfahren	11
1. Anfall von Rechtssachen	11
2. Erledigung von Rechtssachen	12
3. Mündliche Verhandlungen	12
4. Teilnahme an Verhandlungen	12
C Sonstiges	13
1. Gemeindeinterner Instanzenzug	13
2. Videokonferenz	13
3. Sonstige Aktivitäten	14

III. Tabellen und Grafiken

Anlagen 1 bis 9	16
------------------------	-----------

I. Bericht über die Tätigkeit

A Organisation

1. Allgemeines

Mit 01.01.2014 wurde in Österreich eine zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit geschaffen. Für jedes Bundesland besteht seitdem ein Landesverwaltungsgericht. Für den Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung wurde ein Bundesverwaltungsgericht eingerichtet, für den Bereich der Finanzverwaltung ein Bundesverwaltungsgericht für Finanzen.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die verfassungsrechtlichen Regelungen über die Verwaltungsgerichte befinden sich in den Art 129 bis 132 und 134 bis 136 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl Nr 1/1930, idF BGBl I Nr 51/2012. Die Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte sind in den Art 130 und 132 B-VG festgelegt. Art 131 B-VG regelt, wofür die Landesverwaltungsgerichte, das Verwaltungsgericht des Bundes und das Verwaltungsgericht des Bundes für Finanzen jeweils zuständig sind.

Das Landesverwaltungsgerichtsgesetz, LGBl Nr 19/2013, idF LBGBl Nr 53/2015, regelt die Einrichtung und Organisation des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg.

Aufgrund des zuletzt genannten Gesetzes wurde von der Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes die Geschäftsordnung des Landesverwaltungsgerichtes, AB1 Nr 41/2013, erlassen.

Das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht ist im Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) geregelt. Subsidiär gelangen das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zur Anwendung. In Abgabenverfahren ist ausschließlich die Bundesabgabenordnung (BAO) anzuwenden.

3. Zuständigkeiten

Gemäß Art 130 Abs 1 B-VG erkennen die Landesverwaltungsgerichte über Beschwerden

1. gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit;
2. gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit;
3. wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde;
4. gegen Weisungen gemäß Art 81a Abs 4.

Gemäß Art 130 Abs 2 B-VG können durch Bundes- oder Landesgesetz sonstige Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über

1. Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze oder
2. Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens eines Auftraggebers in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens oder
3. Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlich Bediensteten vorgesehen werden.

Gemäß Art 131 Abs 1 B-VG erkennen über Beschwerden nach Art 130 Abs 1 die Verwaltungsgerichte der Länder, soweit nicht das Verwaltungsgericht des Bundes oder das Verwaltungsgericht des Bundes für Finanzen zuständig ist.

Das Verwaltungsgericht des Bundes erkennt nach Art 131 Abs 2 B-VG über Bescheidbeschwerden in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Weiters erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes in Verfahren betreffend Vergabeangelegenheiten des Bundes und – wenn vorgesehen – über Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlich Bediensteten des Bundes.

Das Verwaltungsgericht des Bundes für Finanzen erkennt nach Art 131 Abs 3 B-VG über Beschwerden in Rechtssachen in den Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben (mit Ausnahme der Verwaltungsabgaben des Bundes, der Länder und Gemeinden) und des Finanzstrafrechts sowie in sonstigen gesetzlich festgelegten Angelegenheiten, soweit die genannten Angelegenheiten unmittelbar von den Abgaben- oder Finanzstrafbehörden des Bundes besorgt werden.

Nach Art 131 Abs 4 B-VG kann durch Bundesgesetz

1. eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder vorgesehen werden:
in Rechtssachen in den Angelegenheiten gemäß Abs 2 und 3;
2. eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte des Bundes vorgesehen werden:
 - a) in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist;
 - b) in sonstigen Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, sowie in den Angelegenheiten der Art 11, 12, 14 Abs 2 und 3 und 14a Abs 3.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass betreffend das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) von der Möglichkeit des Art 131 Abs 4 Z 2 lit b B-VG Gebrauch gemacht wurde und diese Zuständigkeit an das Bundesverwaltungsgericht übergegangen ist. Dieser Zuständigkeitsübergang erfolgte mit der erforderlichen Zustimmung der Länder.

Nach Art 131 Abs 5 B-VG kann durch Landesgesetz in Rechtssachen in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte des Bundes vorgesehen werden.

4. Personelle Situation

Das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg bestand im Berichtsjahr aus dem Präsidenten, der Vizepräsidentin und weiteren sechs Richterinnen und sieben Richtern. Die Vizepräsidentin sowie eine Richterin waren teilzeitbeschäftigt (zu 60 Prozent und zu 70 Prozent). Eine Richterin ist im September des Berichtsjahres in Karenz gegangen.

Mit 31.03.2017 ist Vizepräsidentin Dr. Monika Mohr in den Ruhestand getreten. Mit 01.04.2017 folgte die Richterin Mag. Birgit König ihr als Vizepräsidentin nach. Die freigewordene Stelle wurde neu besetzt.

Im Berichtsjahr war beim Landesverwaltungsgericht Vorarlberg ein juristischer Mitarbeiter beschäftigt. Dieser Mitarbeiter erfüllte insbesondere auch Aufgaben eines Evidenzbüros. Außerdem war dem Landesverwaltungsgericht eine Ausbildungsjuristin zugeteilt. Im Sommer wurde das Landesverwaltungsgericht von einer Ferialpraktikantin unterstützt.

Das weitere Personal des Landesverwaltungsgerichtes bestand aus sechs Sekretärinnen, wobei vier davon teilzeitbeschäftigt waren (drei zu 50 Prozent und eine zu 80 Prozent).

5. Sitz und Ausstattung

Das Landesverwaltungsgericht ist im Gebäude Landwehrstraße 1 in Bregenz untergebracht.

6. Geschäftsverteilung

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes hat am 12.12.2016 (ABl Nr 50/2016) die Geschäftsverteilung für das Berichtsjahr, am 01.09.2017 und am 13.10.2017 je eine Änderung der Geschäftsverteilung (ABl Nr 35/2017 und ABl Nr 41/2017) und am 04.12.2017 die Geschäftsverteilung für das Jahr 2018 (ABl Nr 48/2017) beschlossen.

7. Vollversammlung

Zusätzlich zu den bereits unter Punkt 6. angeführten Sitzungen waren im Berichtsjahr zwei weitere Sitzungen der Vollversammlung erforderlich. In einer Sitzung wurde der Tätigkeitsbericht für das Jahr 2016 und in einer Sitzung ein Dreivorschlag zu Bewerbungen um die Stelle eines neuen Mitgliedes beschlossen.

8. Dokumentation

Die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes werden dokumentiert. Zum einen werden für den internen Gebrauch Entscheidungen im Aktenverwaltungsprogramm beschlagwortet. Zum anderen werden Rechtssätze und Volltexte von Entscheidungen, die von grundsätzlicher Bedeutung sind, in die Judikaturdokumentation des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) eingegeben. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung liegen dann vor, wenn zu den relevanten Rechtsfragen keine einschlägige höchstgerichtliche Judikatur vorliegt oder diese divergierend ist. Diese Judikaturdokumentation ist über das Internet allgemein zugänglich. Mit Stichtag 31.12.2017 enthielt die Judikaturdokumentation des RIS 414 Rechtssätze und 378 Entscheidungen im Volltext des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg.

Die im RIS während des Berichtsjahres veröffentlichten Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes wurden in einer nach Rechtsmaterien gegliederten Zusammenstellung dem Amt der Vorarlberger Landesregierung und den Bezirkshauptmannschaften in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Rechtssätze und Volltexte zu verschiedenen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg wurden auch in der „Zeitschrift der Verwaltungsgerichtsbarkeit“ (ZVG) und in den „baurechtlichen blättern“ (bbl) veröffentlicht.

9. PräsidentInnenkonferenz

Auf gesamtösterreichischer Ebene besteht eine PräsidentInnenkonferenz der Verwaltungsgerichte der Länder und des Bundes. Diese dient vor allem einem Erfahrungsaustausch sowie der Beratung gemeinsamer Anliegen. Innerhalb der Konferenz wurden Arbeitsgruppen, unter anderem zu den Themen Aus- und Fortbildung sowie Verfahrensrecht, eingerichtet. Sehr zu begrüßen ist die regelmäßige Teilnahme des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes an diesen Konferenzen.

Die Arbeitsgruppe Aus- und Fortbildung hat zum Ziel, ein gemeinsames Ausbildungsangebot für alle Verwaltungsrichterninnen und Verwaltungsrichter zu entwickeln. Gemeinsam mit dem Fachbereich Öffentliches Recht der Johannes Kepler Universität Linz und dessen Kooperationspartner, der Wirtschaftsuniversität Wien, konnte ein attraktives Ausbildungsprogramm erarbeitet werden. Entscheidende Vorteile dieser gemeinsamen Veranstaltungen sind zum einen, dass auch für Fachbereiche, in denen nur wenige Richterinnen und Richter tätig sind, Fortbildungen angeboten werden können, und zum anderen, dass die Vernetzung zwischen den Gerichten verbessert wird.

Ziel der Arbeitsgruppe Verfahrensrecht ist die Abstimmung verfahrensrechtlicher Fragen zwischen den Gerichten sowie die Erarbeitung von Mustern bzw Vorlagen.

Im Berichtsjahr hatte Vorarlberg den Vorsitz dieser Konferenz inne. Es fand eine Sitzung in Wien und eine in Lochau statt.

Erwähnenswert ist weiters, dass von der PräsidentInnenkonferenz gemeinsam mit dem Verwaltungsgerichtshof und der Johannes Kepler Universität Linz sowie der Wirtschaftsuniversität Wien am 23.06.2017 die „Österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit“ errichtet wurde. Mit diesem Schritt soll sichergestellt werden, dass aufbauend auf den hohen Qualifikationen der Verwaltungsrichterninnen und -richter eine regelmäßige Wissensaktualisierung und ein laufender Wissensaustausch sowohl in Rechtsfragen als auch in Managementfragen stattfindet. Weiters soll Innovation im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rechtsschutzes unterstützt werden.

Die PräsidentInnenkonferenz der Verwaltungsgerichte hat bereits im Jahr 2014 das Projekt einer gemeinsamen Fort- und Weiterbildung auf universitärem Niveau ins Leben ge-

rufen und in der Johannes Kepler Universität Linz sowie der Wirtschaftsuniversität Wien renommierte Partner für die Umsetzung gefunden. Auch Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes wirkten als Vortragende an den Weiterbildungsveranstaltungen mit, die von den Richterinnen und Richtern bisher sehr positiv aufgenommen wurden. In den vergangenen vier Jahren wurden bereits mehr als 30 hochkarätige Fortbildungsveranstaltungen mit nationalen und internationalen ReferentInnen angeboten und durchgeführt. Nähere Informationen finden sich im Internet unter der Adresse www.jku.at/Verwaltungsgerichte.

Weiters hat sich die PräsidentInnenkonferenz im Berichtsjahr mit der Frage befasst, wie die Verwaltungsgerichtsbarkeit auf der Ebene der Verwaltungsgerichte weiter verbessert werden kann. In einem Schreiben vom Oktober 2017 wurden diese Anliegen formuliert. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Maßnahmen zur Optimierung der Verfahrensdauer und Steigerung der Effizienz, um Maßnahmen zur Präzisierung des Schnittbereichs zwischen Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit, um eine klarere Aufgabenverteilung zwischen den Verwaltungsgerichten und um Maßnahmen zur Stärkung der Unabhängigkeit. Dieses Schreiben wurde hochrangigen Entscheidungsträgern und möglichen Unterstützern der Anliegen übermittelt und in der Zeitschrift für Verwaltungsgerichtsbarkeit veröffentlicht. Der von der PräsidentInnenkonferenz ausgearbeitete Maßnahmenkatalog ist auf sehr positive Resonanz gestoßen und hat auch Eingang in das Regierungsprogramm gefunden.

B Verfahren

1. Anfall von Rechtssachen

Im Berichtsjahr sind insgesamt 1.208 Rechtssachen angefallen. Es handelte sich dabei um 778 Beschwerden in Strafsachen, 24 Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Maßnahmenbeschwerden), 2 Maßnahmenbeschwerden nach dem Fremdenpolizeigesetz, 1 Beschwerde nach dem Fremdenpolizeigesetz, 1 Beschwerde nach dem Sicherheitspolizeigesetz, 25 Anträge nach dem Vergabepflichtengesetz, 6 Säumnisbeschwerden sowie 378 Beschwerden gegen Bescheide in Administrativsachen. Bei den zuletzt genannten Beschwerden ging es in insgesamt 198 Fällen um die Vollziehung von 23 verschiedenen Landesgesetzen sowie in insgesamt 180 Fällen um die Vollziehung von 22 verschiedenen Bundesgesetzen. Auf die Anlagen 1, 5 und 6 wird verwiesen.

Die Strafverfahren betrafen 58 verschiedene Bundes- und Landesgesetze. Zahlenmäßige Schwerpunkte bildeten die Übertretungen nach folgenden Gesetzen: Straßenverkehrsordnung (173), Kraftfahrzeuggesetz (119), Glücksspielgesetz (61), Landes-Sicherheitsgesetz (36), Bundesstraßen-Mautgesetz (33), Ausländerbeschäftigungsgesetz (32), Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (29), Baugesetz (29), Gewerbeordnung (28), Führerscheingesetz (26), Straßengesetz (26), Wettengesetz (21), Abfallwirtschaftsgesetz (16), Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (15) und Fremdenpolizeigesetz (13).

Die zahlenmäßigen Schwerpunkte bei den Administrativverfahren bildeten die Beschwerden nach folgenden Gesetzen: Führerscheingesetz (75), Baugesetz (68), Mindestsicherungsgesetz (41), Waffengesetz (32), Grundverkehrsgesetz (17), Gewerbeordnung (13), Gemeindevergnügungssteuergesetz (11) und Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (11).

Bei der Zählweise der Rechtssachen gibt es deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Verwaltungsgerichten. Zur Zählweise des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg in den Strafsachen ist zu bemerken, dass dann, wenn eine Person im gleichen Straferkenntnis wegen mehrerer Übertretungen bestraft wurde und im selben Schriftsatz gegen alle oder mehrere dieser Bestrafungen Beschwerde erhoben hatte, dies nur als eine Rechtssache gezählt wird, soweit es sich dabei um Übertretungen desselben Gesetzes gehandelt hat.

Nach der Zählweise des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg in den Administrativsachen liegt auch dann nur ein Fall vor, wenn gegen denselben Bescheid mehrere Parteien unterschiedliche Beschwerden erhoben haben.

Verfahren vor Höchstgerichten sowie Ersatzentscheidungen im Falle einer Behebung durch ein Höchstgericht werden in den Statistiken ebenso wenig als neu angefallene bzw erledigte Rechtssachen ausgewiesen wie zB Anträge auf Verfahrenshilfe oder andere gesonderte verfahrensrechtliche Entscheidungen innerhalb eines Verfahrens.

Im Berichtsjahr sind 1.157 Beschwerdeschriftsätze eingelangt.

2. Erledigung von Rechtssachen

Die Gesamtzahl der Erledigungen von Rechtssachen im Berichtsjahr betrug 1.242. Es wurden 851 Beschwerden in Verwaltungsstrafsachen, 21 Maßnahmenbeschwerden, 1 Maßnahmenbeschwerde nach dem Fremdenpolizeigesetz, 2 Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz, 18 Anträge nach dem Vergabenachprüfungsgesetz sowie 349 Beschwerden gegen Bescheide in Administrativsachen erledigt. Bei den zuletzt genannten Beschwerden ging es in insgesamt 167 Fällen um die Vollziehung von 25 verschiedenen Landesgesetzen sowie in insgesamt 182 Fällen um die Vollziehung von 22 verschiedenen Bundesgesetzen. In 9 Fällen (somit in 0,7 Prozent der Verfahren) wurde die Revision an den Verwaltungsgerichtshof zugelassen.

Die Anzahl der unerledigten Fälle am Ende des Berichtsjahres betrug 601. Davon sind lediglich 37 vor dem 01.01.2017 angefallen.

In 725 Verfahren (somit in ca 58 Prozent aller Fälle) waren mündliche Verhandlungen erforderlich (vgl die Anlage 4). Die tatsächliche Zahl der Verhandlungstermine liegt wegen erforderlicher Vertagungen höher; dies trotz Berücksichtigung des Umstandes, dass einige Fälle gemeinsam verhandelt wurden.

Eine anwaltliche Vertretung der Beschwerdeführer lag in 739 Fällen (somit in ca 59 Prozent aller Verfahren) vor (vgl die Anlage 4).

Im Berichtsjahr wurden 5 Verfahren erledigt, in denen ein Antrag auf Verfahrenshilfe gestellt worden war (0,4 Prozent der Verfahren). 2 Anträge waren abzuweisen, 3 Anträge waren zurückzuweisen.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug bei den im Berichtsjahr abgeschlossenen Administrativverfahren 3,7 Monate und bei den Verwaltungsstrafverfahren 5,8 Monate.

Nähere Einzelheiten über die Art der Erledigung der Rechtssachen sind den Anlagen 2 und 7 zu entnehmen.

3. Höchstgerichtliche Verfahren

a) Beschwerden und Revisionen gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes

Gegen die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes wurden im Berichtsjahr 47 Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof und 123 Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. Im Berichtsjahr wurden zwei Fristsetzungsanträge an den Verwaltungsgerichtshof gestellt.

Der Verfassungsgerichtshof entschied im Berichtsjahr über 46 Beschwerden gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes. In 40 Fällen lehnte er die Behandlung der Beschwerde ab, in 1 Fall wurde die Beschwerde abgewiesen. In 4 Fällen erfolgte die Aufhebung der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes, in 2 Fällen wurde die Entscheidung teilweise aufgehoben.

Der Verwaltungsgerichtshof entschied im Berichtsjahr über 91 Revisionen gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg, darunter waren 7 Amtsrevisionen. In 8 Fällen hat er die Revision als unbegründet abgewiesen, in 60 Fällen wies er die Revision als unzulässig zurück. 4 Verfahren wurden eingestellt. In 19 Verfahren wurde der Revision stattgegeben, dh die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes aufgehoben bzw die angefochtene Entscheidung abgeändert. 2 Amtsrevisionen wurden ab- bzw zurückgewiesen, 5 Amtsrevisionen wurde stattgegeben. Es ist somit 21 Prozent der Revisionen stattgegeben worden (vergleichsweise betrug die Zahl der Stattgebungen aller vom Verwaltungsgerichtshof im Jahr 2016 erledigten Beschwerden und Revisionen 25,5 Prozent).

Der Grund für das starke Überwiegen der Zurückweisungen liegt vor allem in der Neugestaltung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens. Nunmehr kann der Verwaltungsgerichtshof nur noch angerufen werden, wenn die Lösung eines Falles von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, ist die Revision als unzulässig zurückzuweisen.

Auf die Anlagen 8 und 9 wird verwiesen.

b) Normprüfungsanträge des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg

Das Landesverwaltungsgericht hat im Berichtsjahr 17 Normprüfungsanträge an den Verfassungsgerichtshof gestellt.

aa) In 16 Verfahren wurde der Antrag gestellt, den § 1 der von der Stadtvertretung Bludenz am 19.11.2015 beschlossenen Verordnung gemäß § 7 Abs 3 Landes-Sicherheitsgesetz, LGBl Nr 1/1987, in der Fassung LGBl Nr 61/2013, betreffend ein örtliches Bettelverbot als verfassungswidrig aufzuheben. In eventu wurde beantragt, diese Verordnung zur Gänze als verfassungswidrig aufzuheben.

Der Verfassungsgerichtshof hat diesen Anträgen mit Erkenntnis vom 22.09.2017, ZI V 58/2017 ua, stattgegeben und die Verordnung als gesetzwidrig aufgehoben.

bb) In einem anderen Verfahren wurden vom Landesverwaltungsgericht die Anträge gestellt,

- § 35 Abs 2 des Vorarlberger Raumplanungsgesetzes (Vlbg RPG), LGBl Nr 39/1996, idF LGBl Nr 43/1999 und idF LGBl Nr 44/2013, sowie § 35 Abs 3 Vlbg RPG, LGBl Nr 39/1996, idF LGBl Nr 28/2011, als verfassungswidrig und

- den Teilbebauungsplan BB Galina der Marktgemeinde Nenzing in der von der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Nenzing am 13.10.2015 beschlossenen Fassung, aufsichtsbehördlich mit Bescheid der Vorarlberger Landesregierung vom 25.04.2016 genehmigt und durch Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Nenzing vom 03.05.2016 bis zum 25.05.2016 kundgemacht, zur Gänze als gesetzwidrig aufzuheben.

In dieser Sache hat der Verfassungsgerichtshof noch nicht entschieden. Allerdings hat der Verfassungsgerichtshof bereits über den Prüfbeschluss vom 28.06.2017 mit Erkenntnis vom 01.12.2017, Zlen G 135/2017 und V83-84/2017, entschieden und ausgesprochen, § 35 Abs 2 und 3 des Raumplanungsgesetzes seien entgegen den im Prüfbeschluss geäußerten Bedenken nicht verfassungswidrig.

4. Verfahren vor europäischen Gerichtshöfen

Das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg hat dem Gerichtshof der Europäischen Union im Berichtsjahr keine Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt.

II. Bericht über die bei der Tätigkeit gesammelten Erfahrungen

A Organisation

Das Landesverwaltungsgericht ist in organisatorischer Hinsicht weitgehend eigenständig. Eine wichtige Voraussetzung für diese Eigenständigkeit ist die aufgrund eines umfassenden eigenen Untervoranschlags im Landesvoranschlag gegebene budgetmäßige Eigenverantwortung des Landesverwaltungsgerichtes. Weiters wird die organisatorische Unabhängigkeit durch ein nun für alle Verwaltungsgerichte verfassungsmäßig verankertes Recht auf Erstattung eines bindenden Dreivorschlags bei der Besetzung der Stellen von Mitgliedern des Verwaltungsgerichtes gewährleistet. Zudem ist der Präsident des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg nun in vielen Fällen Dienstbehörde betreffend das Dienstverhältnis der Richterinnen und Richter. Er ist bei der Besorgung von Angelegenheiten des Dienstrechts in Einzelfällen an keine Weisungen gebunden. Weiters ist der Präsident bei der Zuweisung von sonstigen Bediensteten an das Landesverwaltungsgericht oder von diesem an eine andere Dienststelle des Landes gesetzlich verpflichtend zu hören. Alle Richterinnen und Richter des Landesverwaltungsgerichtes sind in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.

Die personelle Ausstattung des Landesverwaltungsgerichtes und die Raumkapazität sind ausreichend.

B Verfahren

1. Anfall von Rechtssachen

Im Jahr 2017 hat die Zahl der neuen Rechtssachen (1.208) im Vergleich zum Vorjahr (1.322) um 9 Prozent abgenommen.

Die Zahl der Verfahren in Verwaltungsstrafsachen hat sich von 963 im Jahr 2016 auf 778 im Berichtsjahr verringert (minus 21 Prozent). Auf behördlicher Ebene konnte kein Rückgang bei der Zahl der Verwaltungsstrafverfahren beobachtet werden. Die Zahl der neuen Strafsachen hat im Berichtsjahr bei den Bezirkshauptmannschaften mehr als 276.000 betragen. Die entsprechende Zahl für das Jahr 2016 lag bei mehr als 263.000, die für das Jahr 2015 bei über 248.000.

Die Anzahl der Verfahren in Administrativsachen hat sich im Vergleich zum Vorjahr von 327 auf 378 erhöht (plus 16 Prozent).

Der Anteil der Verfahren in Administrativsachen (einschließlich der Anträge nach dem Vergabenaachprüfungsgesetz, der Maßnahmenbeschwerden, der Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz und dem Fremdenpolizeigesetz) betrug, gemessen an der Gesamtzahl der angefallenen Rechtssachen (somit einschließlich der Verfahren in Verwaltungsstrafsachen) im Berichtsjahr 35 Prozent (im Vorjahr waren es 31 Prozent).

Der Anteil der Fälle mit Senatszuständigkeit liegt bei einem Prozent, es handelte sich im Berichtsjahr ausschließlich um Verfahren betreffend Anträge nach dem Vergabenaachprüfungsgesetz. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass nach den derzeitigen gesetzlichen Regelungen in Vorarlberg in keinem Bereich eine Laiengerichtsbarkeit vorgesehen ist. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes haben sich die geringe Senatszuständigkeit und der Verzicht auf die Laiengerichtsbarkeit – insbesondere im Hinblick auf die Verfahrensdauer und die Verfahrensökonomie – durchaus bewährt. Defizite im Rechtsschutz sind schon aufgrund des Umstandes, dass allen Parteien (also auch der belangten Behörde) die Möglichkeit einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof offen steht, nicht zu erwarten.

2. Erledigung von Rechtssachen

Die Gesamtzahl der Erledigungen hat sich im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr von 1.376 auf 1.244 verringert (minus 10 Prozent). 601 Fälle waren am Ende des Berichtsjahres unerledigt.

3. Mündliche Verhandlungen

In ca 58 Prozent aller erledigten Verfahren wurde eine mündliche Verhandlung unter Beziehung der Beteiligten durchgeführt. Dieser Prozentsatz ist im Vergleich zum Vorjahr noch größer geworden (57 Prozent im Jahr 2016).

4. Teilnahme an den Verhandlungen

In den Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht hat die Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, Parteistellung. Insgesamt hat lediglich in 164 der im Berichtsjahr abgeschlossenen Verfahren (das sind ca 13 Prozent der Verfahren) mindestens ein Vertreter einer Behörde an den Verhandlungen teilgenommen. Dies stellt zwar eine Erhöhung gegenüber dem Vorjahr dar (5 Prozent), allerdings wäre es wünschenswert, wenn noch deutlich öfter Vertreter der belangten Behörde an den Verhandlungen teilnehmen würden.

Weiters haben an den mündlichen Verhandlungen (neben den Rechtsmittelwerbern, Zeugen, Sachverständigen und Dolmetschern) Vertreter von Gemeinden sowie andere mitbeteiligte Parteien und Beteiligte in den auch ihre Interessen berührenden Verfahren teilgenommen.

C Sonstiges

1. Gemeindeinterner Instanzenzug

Im Zuge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wurde der verwaltungsbehördliche Instanzenzug grundsätzlich abgeschafft. Nur im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde besteht weiterhin ein zweistufiger Instanzenzug, wenn dieser nicht vom Materien-gesetzgeber ausgeschlossen wird. Ausgeschlossen wurde dieser innergemeindliche Instanzenzug lediglich im Bundesland Tirol und zum Teil im Bundesland Salzburg.

Wie schon in den Vorjahren an dieser Stelle ausgeführt, führt die Beibehaltung des innergemeindlichen Instanzenzuges (betroffen sind insbesondere Bauverfahren) aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes zu einem unnötigen Verwaltungsaufwand und zu einer Verlängerung der Verfahrensdauer.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang der Begutachtungsentwurf zur Änderung des Gemeinderechts (Sammelnovelle) der Landesregierung vom 31.01.2018, der unter anderem vorsieht, den gemeindeinternen Instanzenzug, soweit es das Landesrecht betrifft, mit 01.01.2019 abzuschaffen. Da die landesrechtlichen Materien zahlenmäßig den Großteil der Verfahren ausmachen, in denen das Landesverwaltungsgericht im Bereich des eigenen Wirkungsbereiches zuständig ist, ist durch diesen Schritt eine wesentliche Straffung und Vereinfachung des Verfahrens (vor allem in Bauverfahren) zu erwarten. Das Vorhaben wird aus diesem Grund ausdrücklich begrüßt.

2. Videokonferenz

Seit dem 01.01.2017 besteht im Rahmen einer Verhandlung die gesetzliche Möglichkeit, Personen mittels Videokonferenz einzuvernehmen (§ 25 Abs 6a VwGVG). Im August des Berichtsjahres erhielt das Landesverwaltungsgericht für einen Verhandlungsraum die technische Ausstattung zur Durchführung von Videokonferenzen. Seither wurden schon in mehreren Fällen Einvernahmen per Videokonferenz durchgeführt. Beteiligt waren die Verwaltungsgerichte Wien und Steiermark. Die Erfahrungen mit der Einvernahme per Videokonferenz sind durchwegs positiv.

3. Sonstige Aktivitäten

Die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes haben an verschiedenen externen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen. Hervorzuheben sind hier insbesondere die speziell für die Anforderungen der Verwaltungsgerichte entwickelten Ausbildungsprogramme der oben schon erwähnten Österreichischen Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Mit diesem Ausbildungsprogramm steht den Richterinnen und Richtern der Verwaltungsgerichte ein attraktives Angebot zur Aus- und Weiterbildung zur Verfügung. Wünschenswert wäre eine Ausbau der Möglichkeit, per Videostream an Vorträgen teilzunehmen. Diese Form der Teilnahme hat sich aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes bereits sehr bewährt.

Als zweckmäßig unter dem Gesichtspunkt der Regelung des Dienstbetriebes, der Information und einer die Unabhängigkeit der Mitglieder wahren, möglichst einheitlichen Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichtes haben sich regelmäßig stattfindende Mitgliederbesprechungen erwiesen.

Mehrere Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes haben bei Seminaren an der Verwaltungsakademie Vorarlberg und bei anderen Veranstaltungen als Referenten mitgewirkt.

III. Tabellen und Grafiken

Im Jahr 2017 anhängig gewordene Rechtssachen

I. Beschwerden in Verwaltungsstrafsachen

Straßenverkehrsordnung 1960	173
Kraftfahrgesetz 1967	119
Glücksspielgesetz	61
Landes-Sicherheitsgesetz	36
Bundesstraßen-Mautgesetz 2002	33
Ausländerbeschäftigungsgesetz	32
Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz	29
Baugesetz	29
Gewerbeordnung 1994	28
Führerscheinggesetz	26
Straßengesetz	26
Wettengesetz	21
Abfallwirtschaftsgesetz 2002	16
ASVG	15
Fremdenpolizeigesetz	13
Sicherheitspolizeigesetz	8
Sittenpolizeigesetz	8
VStG	8
Parkabgabegesetz	7
Arbeitszeitgesetz	7
Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung	6
Wasserrechtsgesetz 1959	6
Güterbeförderungsgesetz 1995	5
Meldegesetz	5
Tierschutzgesetz	5
Sammlungsgesetz	4
Arbeitsruhegesetz	3
Bodensee-Schiffahrts-Ordnung	3
Gemeindegesetz	3
LSD-BG	3
Raumplanungsgesetz	3
Landes-Abfallwirtschaftsgesetz	2
Abgabengesetz	2
ArbIG	2
AÜG	2
EGVG	2
Schulpflichtgesetz	2
Sportgesetz	2
TNRSG	2
Tiertransportgesetz	2
UVP-Gesetz	2
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	1
Bauproduktegesetz	1
Biozid-Produkte-Gesetz	1
Bundes-Energieeffizienzgesetz	1
Bundesluftreinhaltegesetz	1
Campingplatzgesetz	1

Forstgesetz 1975	1
Gefahrgutbeförderungsgesetz	1
Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996	1
Güter- und Seilwegegesetz	1
Jagdgesetz	1
Jugendgesetz	1
MEG	1
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz	1
Tierärztegesetz	1
Tiermaterialiengesetz	1
Versammlungsgesetz	1

778

II. Beschwerden, Prüfungsanträge

1. Maßnahmenbeschwerden	24
2. Nachprüfungsanträge nach dem Vergabenaachprüfungsgesetz	15
3. Anträge auf einstw. Verfügung nach dem Vergabenaachprüfungsgesetz	10
4. Maßnahmenbeschwerden nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005	2
5. Beschwerde nach dem Sicherheitspolizeigesetz	1

52

III. Beschwerden in Administrativsachen - Landesgesetze

1. Beschwerden nach dem Baugesetz	68
2. Beschwerden nach dem Mindestsicherungsgesetz	41
3. Beschwerden nach dem Grundverkehrsgesetz	17
4. Beschwerden nach dem Gemeindevergnügungssteuergesetz	11
5. Beschwerden nach dem Gesetz ü Naturschutz und Landschaftsentwicklung	11
6. Beschwerden nach dem Kriegsopferabgabegesetz	9
7. Beschwerden nach dem Flurverfassungsgesetz	6
8. Beschwerden nach dem Kanalisationsgesetz	6
9. Beschwerden nach dem Raumplanungsgesetz	6
10. Beschwerden nach dem Wettengesetz	5
11. Beschwerden nach dem Tourismusgesetz	3

12. Beschwerden nach dem Bodenseefischereigesetz	2
13. Beschwerden nach dem Sportgesetz	2
14. Beschwerden nach dem Straßengesetz	2
15. Beschwerde nach dem Bienenzuchtgesetz	1
16. Beschwerde nach dem Fischereigesetz	1
17. Beschwerde nach dem Gemeindeangestelltengesetz	1
18. Beschwerde nach dem Gemeindebedienstetengesetz	1
19. Beschwerde nach dem Gesetz über das Gemeindegut	1
20. Beschwerde nach dem Grundsteuerbefreiungsgesetz	1
21. Beschwerde nach dem Jagdabgabengesetz	1
22. Beschwerde nach dem Klärschlammgesetz	1
23. Beschwerde nach dem Landes-Sicherheitsgesetz	1
	<hr/>
	198

IV. Beschwerden in Administrativsachen – Bundesgesetze

1. Beschwerden nach dem Führerscheingesetz	75
2. Beschwerden nach dem Waffengesetz	32
3. Beschwerden nach der Gewerbeordnung 1994	13
4. Beschwerden nach dem Glücksspielgesetz	8
5. Beschwerden nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz	8
6. Beschwerden nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz	7
7. Beschwerden nach dem Wasserrechtsgesetz	7
8. Beschwerden nach dem AVG	4
9. Beschwerden nach dem Forstgesetz	4
10. Beschwerden nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz	4
11. Beschwerden nach dem Kraftfahrzeuggesetz	3

12. Beschwerden nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002	2
13. Beschwerden nach dem Auskunftspflichtgesetz	2
14. Beschwerden nach dem Kommunalsteuergesetz	2
15. Beschwerden nach der Rechtsanwaltsordnung	2
16. Beschwerde nach dem Abgabenexekutionsgesetz	1
17. Beschwerde nach dem Ärztegesetz	1
18. Beschwerde nach der Bundesabgabenordnung	1
19. Beschwerde nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz	1
20. Beschwerde nach dem Mineralrohstoffgesetz	1
21. Beschwerde nach dem Umweltinformationsgesetz	1
22. Beschwerde nach dem Vereinsgesetz	1
	<hr/>
	180
Gesamt	<hr/>
	1208

Im Jahr 2017 erledigte Rechtssachen

I. Beschwerden in Verwaltungsstrafsachen:

Zurückweisung	58
Abweisung	392
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	194
Teilweise Stattgebung (zB Aufhebung eines von mehreren Punkten, nur Herabsetzung der Strafe bei voller Beschwerde)	137
Herabsetzung der Strafe (in jenen Fällen, in denen nur gegen die Strafhöhe berufen wurde)	4
Einstellung wegen Verjährung	
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	66
	<hr/>
	851

II. Beschwerden, Prüfungsanträge

1. Maßnahmenbeschwerde:

Zurückweisung	9
Abweisung	7
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	3
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung, etc)	2
	<hr/>
	21

2. Nachprüfungsanträge nach dem Vergabenachprüfungsgesetz:

Zurückweisung	4
Abweisung	1
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	6
	<hr/>
	11

3. Anträge auf einstw. Verfügung nach dem Vergabenachprüfungsgesetz:

Abweisung	1
Stattgebung zur Gänze	3
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	3
	<hr/>
	7

4. Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz:

Zurückweisung	1
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	1
	<hr/>
	2

5. Maßnahmenbeschwerde nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005:

Zurückweisung	1
	<hr/>
	1

III. Beschwerden in Administrativsachen - Landesgesetze

1. Beschwerden nach dem Baugesetz:	
Zurückweisung	4
Abweisung	25
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	7
Teilweise Stattgebung (zB Aufhebung eines von mehreren Punkten)	5
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	7
	<hr/>
	48
2. Beschwerden nach dem Mindestsicherungsgesetz:	
Zurückweisung	3
Abweisung	15
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	4
Teilweise Stattgebung (zB Aufhebung eines von mehreren Punkten)	2
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	8
	<hr/>
	32
3. Beschwerden nach dem Grundverkehrsgesetz:	
Zurückweisung	2
Abweisung	6
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	8
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	1
	<hr/>
	17
4. Beschwerden nach dem Raumplanungsgesetz:	
Zurückweisung	1
Abweisung	5
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	3
	<hr/>
	9
5. Beschwerden nach dem Gemeindevergnügungssteuergesetz:	
Abweisung	6
Teilweise Stattgebung (zB Aufhebung eines von mehreren Punkten)	1
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	1
	<hr/>
	8

6. Beschwerden nach dem Kriegsopferabgabengesetz:	
Abweisung	6
Teilweise Stattgebung (zB Aufhebung eines von mehreren Punkten)	1
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	1
	<hr/>
	8
7. Beschwerden nach dem Kanalisationsgesetz:	
Abweisung	6
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	1
	<hr/>
	7
8. Beschwerden nach dem Flurverfassungsgesetz:	
Zurückweisung	
Abweisung	2
Teilweise Stattgebung (zB Aufhebung eines von mehreren Punkten)	1
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	1
	<hr/>
	6
9. Beschwerden nach dem Gesetz ü Naturschutz und Landschaftsentwicklung:	
Zurückweisung	2
Abweisung	1
Teilweise Stattgebung (zB Aufhebung eines von mehreren Punkten)	1
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	1
	<hr/>
	5
10. Beschwerden nach dem Tourismusgesetz:	
Abweisung	2
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	2
Teilweise Stattgebung (zB Aufhebung eines von mehreren Punkten)	1
	<hr/>
	5
11. Beschwerden nach dem Wettengesetz:	
Zurückweisung	1
Abweisung	3
	<hr/>
	4
12. Beschwerden nach dem Bodenseefischereigesetz:	
Teilweise Stattgebung (zB Aufhebung eines von mehreren Punkten)	1
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	2
	<hr/>
	3

13. Beschwerden nach dem Spitalgesetz:	
Abweisung	1
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	1
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	1
	<hr/>
	3
14. Beschwerde nach dem Bienenzuchtgesetz:	
Abweisung	1
	<hr/>
	1
15. Beschwerde nach dem Fischereigesetz:	
Abweisung	1
	<hr/>
	1
16. Beschwerde nach dem Gemeindeangestelltengesetz:	
Abweisung	1
	<hr/>
	1
17. Beschwerde nach dem Gesetz über das Gemeindegut:	
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	1
	<hr/>
	1
18. Beschwerde nach dem Getränkesteuergesetz:	
Abweisung	1
	<hr/>
	1
19. Beschwerde nach dem Grundsteuerbefreiungsgesetz:	
Abweisung	1
	<hr/>
	1
20. Beschwerde nach dem Jagdgesetz:	
Teilweise Stattgebung (zB Aufhebung eines von mehreren Punkten)	1
	<hr/>
	1
21. Beschwerde nach dem Jagdabgabegesetz:	
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	1
	<hr/>
	1
22. Beschwerde nach dem Sittenpolizeigesetz:	
Abweisung	1
	<hr/>
	1

23. Beschwerde nach dem Sportgesetz: Abweisung	1
	<hr/>
	1
24. Beschwerde nach dem Straßengesetz: Abweisung	1
	<hr/>
	1
25. Beschwerde nach dem Wasserversorgungsgesetz: Abweisung	1
	<hr/>
	1

IV. Beschwerden in Administrativsachen – Bundesgesetze:

1. Beschwerden nach dem Führerscheingesetz: Zurückweisung	2
Abweisung	45
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	8
Teilweise Stattgebung (zB Aufhebung eines von mehreren Punkten)	10
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	8
	<hr/>
	73
2. Beschwerden nach dem Waffengesetz: Abweisung	16
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	11
Teilweise Stattgebung (zB Aufhebung eines von mehreren Punkten)	3
	<hr/>
	30
3. Beschwerden nach der Gewerbeordnung 1994: Zurückweisung	1
Abweisung	9
Teilweise Stattgebung (zB Aufhebung eines von mehreren Punkten)	1
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	4
	<hr/>
	15
4. Beschwerden nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz: Abweisung	4
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	4
Teilweise Stattgebung (zB Aufhebung eines von mehreren Punkten)	1
	<hr/>
	9

5. Beschwerden nach dem Glücksspielgesetz:	
Zurückweisung	1
Abweisung	2
Teilweise Stattgebung (zB Aufhebung eines von mehreren Punkten)	1
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	2
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	2
	<hr/>
	8
6. Beschwerden nach dem Forstgesetz:	
Zurückweisung	1
Teilweise Stattgebung (zB Aufhebung eines von mehreren Punkten)	4
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	1
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	1
	<hr/>
	6
7. Beschwerden nach dem Wasserrechtsgesetz:	
Zurückweisung	1
Abweisung	4
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	1
	<hr/>
	6
8. Beschwerden nach dem AVG	
Zurückweisung	1
Teilweise Stattgebung (zB Aufhebung eines von mehreren Punkten)	1
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	2
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	1
	<hr/>
	5
9. Beschwerden nach der Rechtsanwaltsordnung:	
Abweisung	5
	<hr/>
	5
10. Beschwerden nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz:	
Abweisung	3
Teilweise Stattgebung (zB Aufhebung eines von mehreren Punkten)	1
	<hr/>
	4
11. Beschwerden nach dem Kraftfahrzeuggesetz:	
Abweisung	1
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	3
	<hr/>
	4

12. Beschwerden nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz:	
Zurückweisung	1
Abweisung	3
	<hr/>
	4
13. Beschwerden nach dem Abfallwirtschaftsgesetz:	
Abweisung	2
	<hr/>
	2
14. Beschwerden nach dem Auskunftspflichtgesetz:	
Zurückweisung	2
	<hr/>
	2
15. Beschwerden nach der Bundesabgabenordnung:	
Abweisung	1
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung etc)	1
	<hr/>
	2
16. Beschwerde nach der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung:	
Abweisung	1
	<hr/>
	1
17. Beschwerde nach dem Finanzausgleichsgesetz 2008:	
Abweisung	1
	<hr/>
	1
18. Beschwerde nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz:	
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	1
	<hr/>
	1
19. Beschwerde nach dem Grundsteuergesetz:	
Teilweise Stattgebung (zB Aufhebung eines von mehreren Punkten)	1
	<hr/>
	1
20. Beschwerde nach der Straßenverkehrsordnung:	
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	1
	<hr/>
	1
21. Beschwerde nach dem Umweltinformationsgesetz:	
Abweisung	1
	<hr/>
	1

22. Beschwerde nach dem Vereinsgesetz:
Abweisung

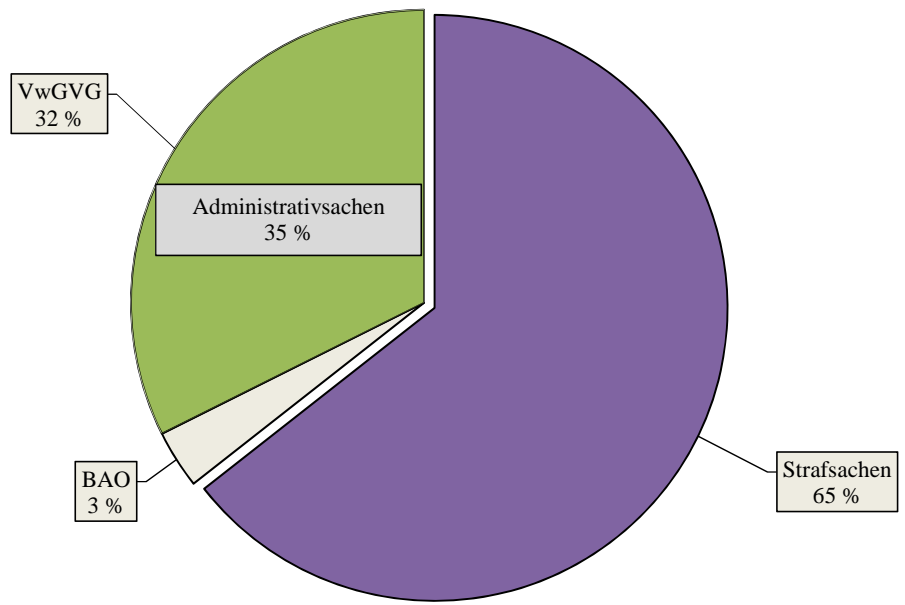
1

1

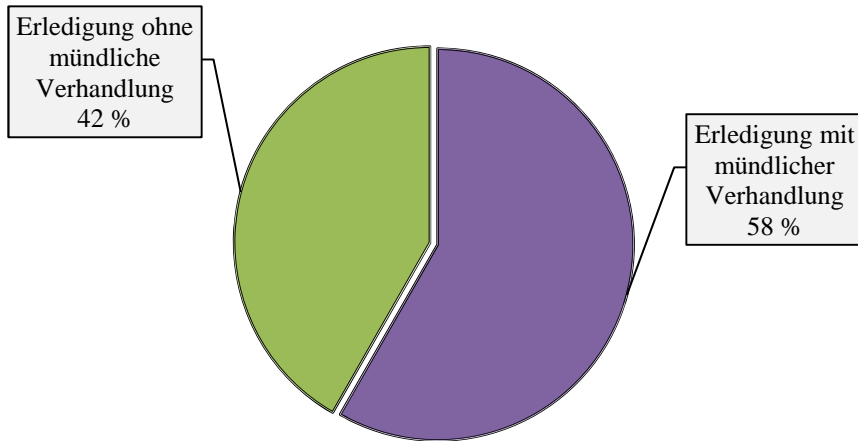
Gesamt

1242

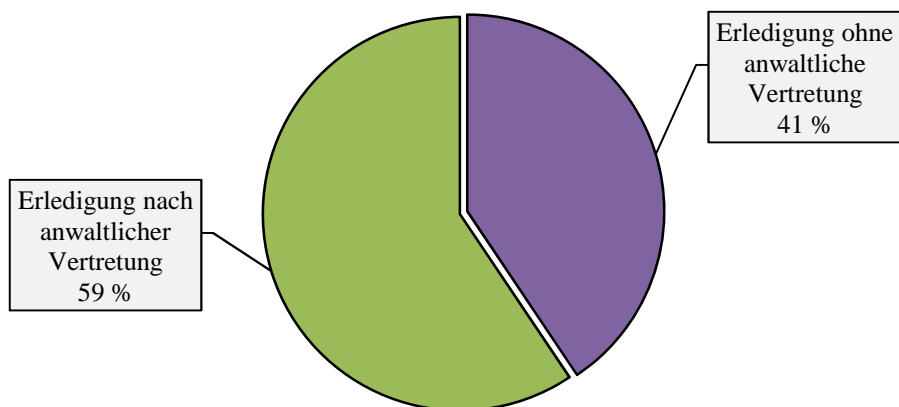
Anfall von Rechtssachen 2017

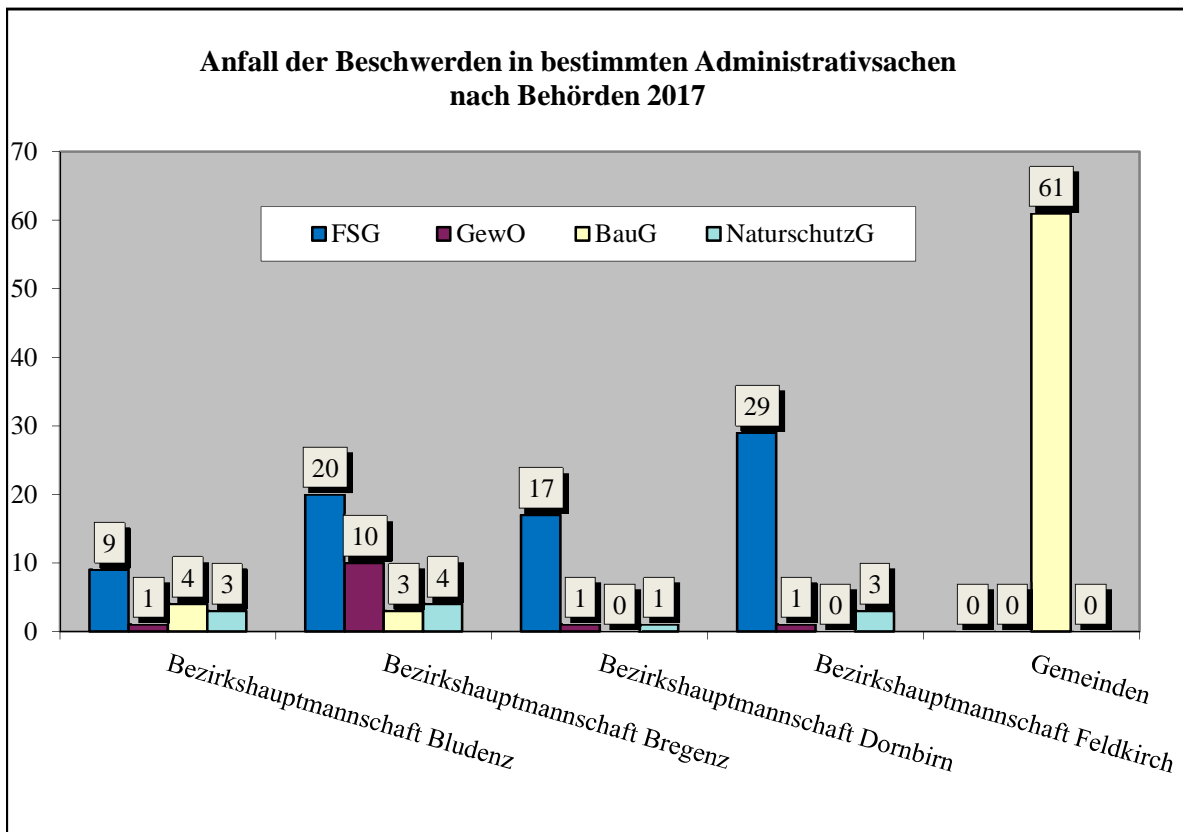
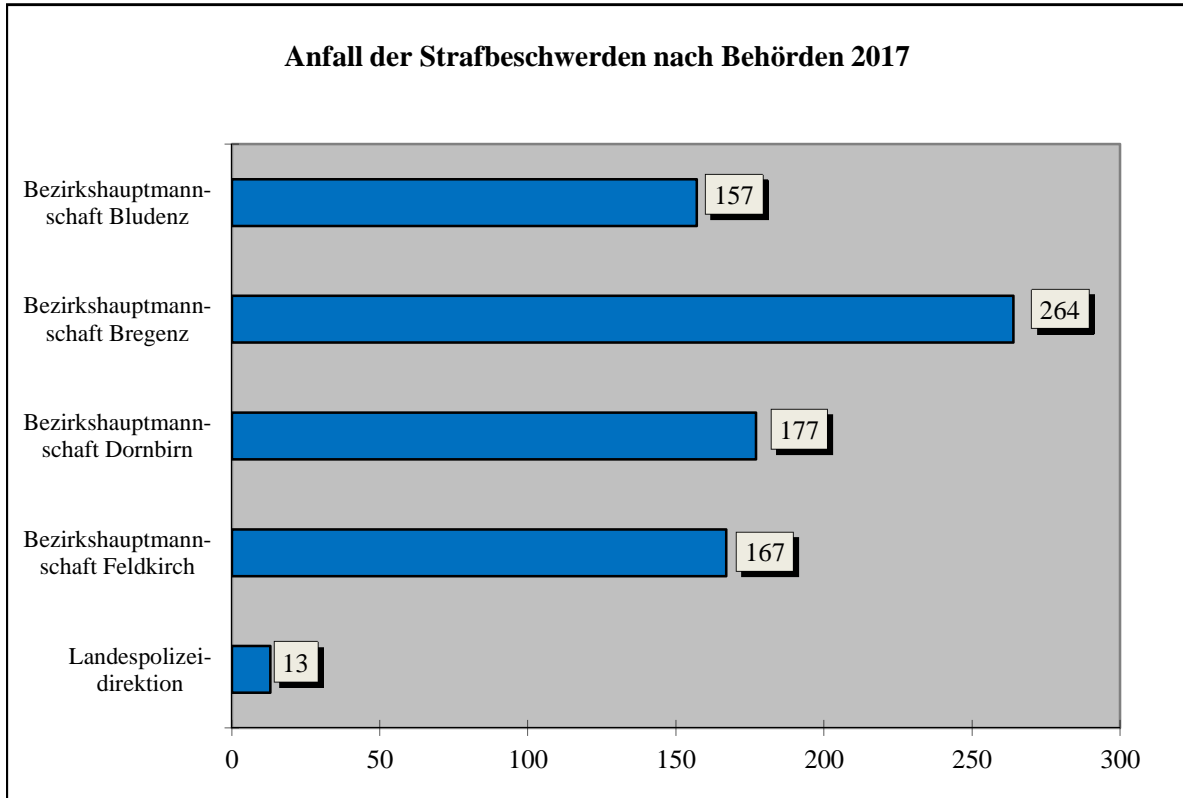


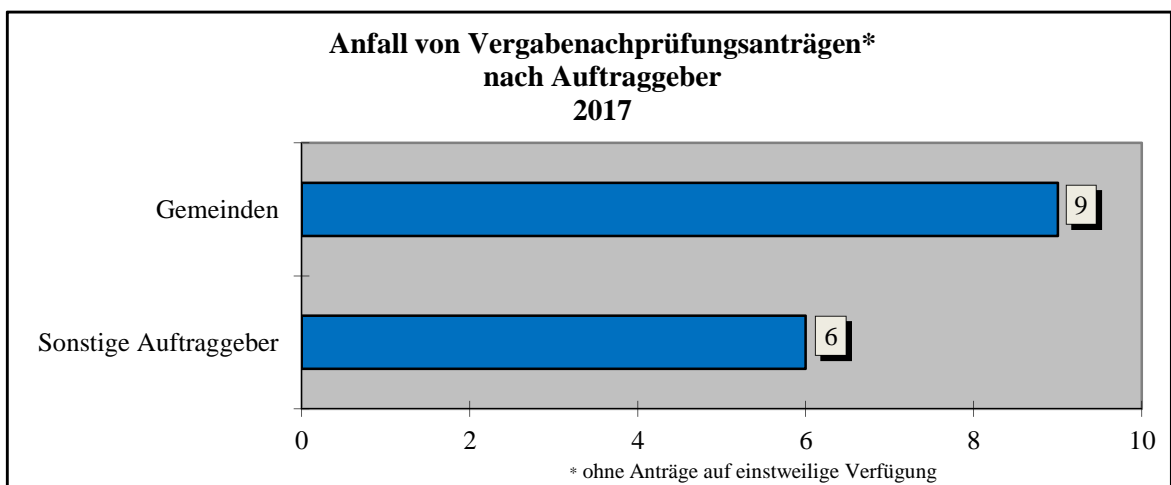
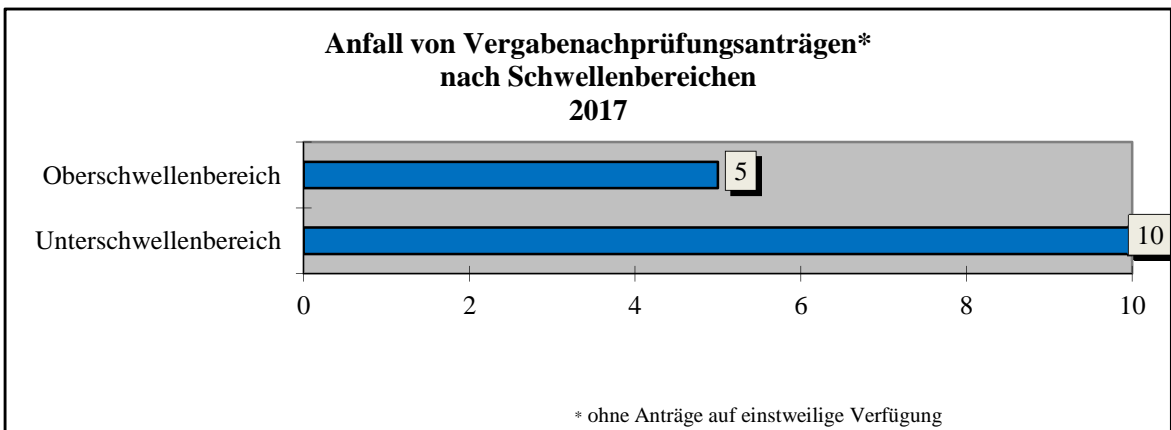
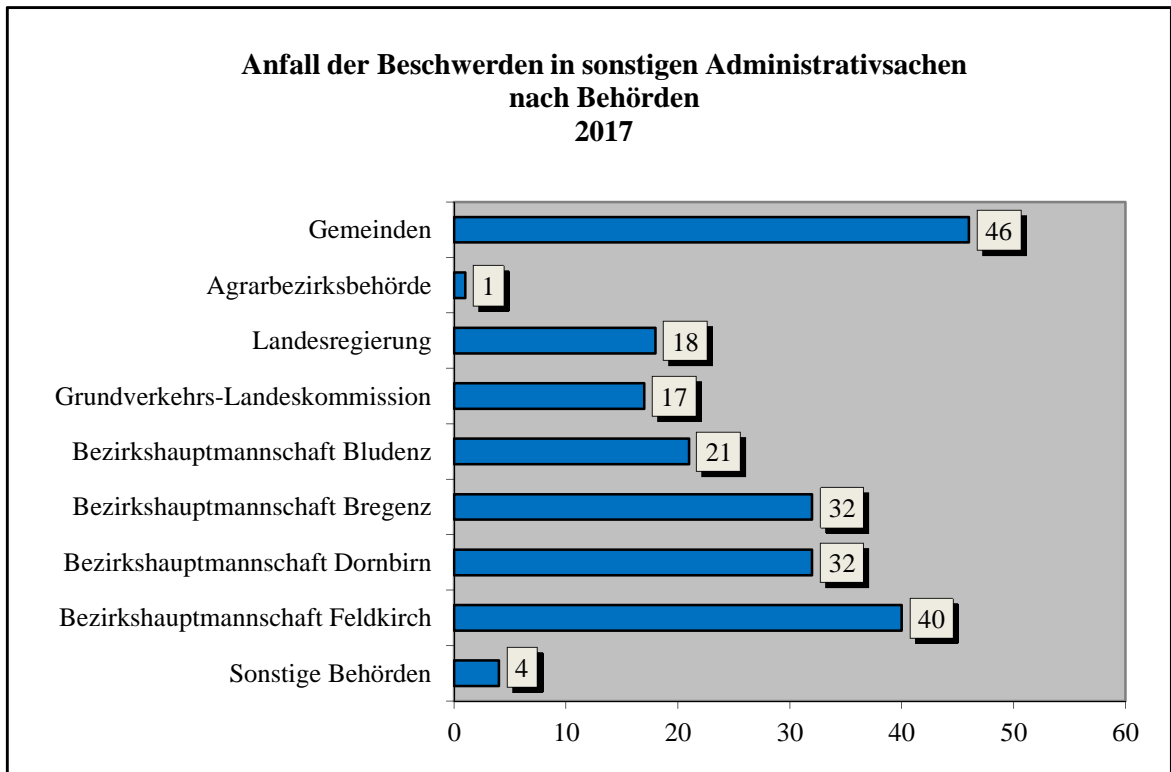
Erledigungen nach mündlicher Verhandlung 2017



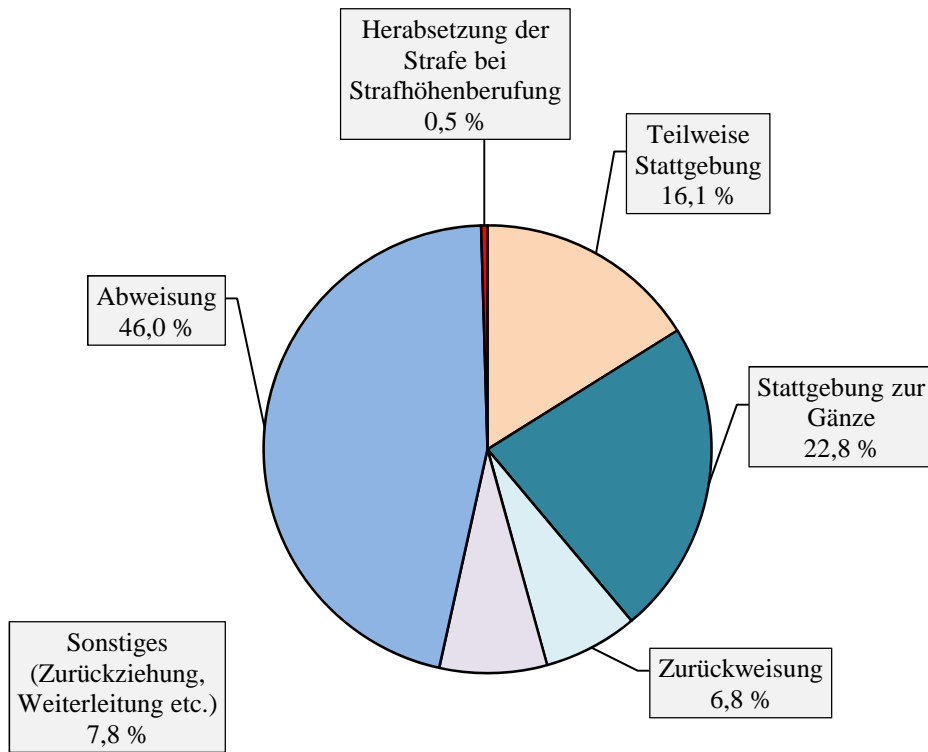
Erledigungen nach vorangehender anwaltlicher Vertretung 2017







Inhalt der Erledigungen der Strafbeschwerden 2017



Inhalt der Erledigungen aller sonstigen Beschwerden und Anträge 2017

